

## Einkaufsbedingungen

der MWB Motorenwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, Kanalweg 6, 26389 Wilhelmshaven

Für unsere Bestellungen gelten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die nachstehenden Vorschriften und Bedingungen:

### 1. Allgemeines

Nur schriftliche Aufträge und Abmachungen sind für uns rechtsverbindlich; vorab erteilte mündliche oder fernmündliche Aufträge bedürfen unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Sämtliche Aufträge werden von uns unter der Voraussetzung erteilt, daß der Auftragnehmer unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die in dem Bestellschreiben festgelegten besonderen Bedingungen vollinhaltlich anerkennt. Auf Angeboten, Bestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen der Auftragnehmer aufgedruckte Verkaufsbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn diese besonders vereinbart und von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt sind. Stillschweigen unsererseits gilt in keinem Fall als Anerkennung.

Von uns übergebene Ausführungszeichnungen, Fotos oder sonstige Abbildungen sowie Modelle dürfen Dritten weder im Original noch in Kopie zugänglich gemacht werden. Sie bleiben unser Eigentum und sind uns ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzusenden, sobald unsere Anfragen und Bestellungen ihre Erledigung gefunden haben. Nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen angefertigte Halb- und Fertigfabrikate dürfen nur an uns oder an von uns benannte Empfänger geliefert werden.

Bei Arbeitsleistungen haftet der Auftragnehmer für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und der gewerbepolizeilichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche und Schäden irgendwelcher Art, die durch seine Benutzung fremder Patente gegen uns erhoben werden können.

### 2. Lieferzeit

Festgesetzte Lieferfristen oder bestimmte Liefertage sind genau einzuhalten. Bei drohender Lieferverzögerung ist uns schnellstens Nachricht zu geben. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit sind wir berechtigt, den Auftrag zurückzuziehen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

### 3. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen

Jeder Auftrag ist vom Auftragnehmer umgehend zu bestätigen. Versandanzeigen sind spätestens am Tage des Versands durch Briefpost (vgl. jedoch Ziff. 4) zu versenden.

### 4. Versand

Der Versand geschieht frei umseitig angegebener Anschriften (Erfüllungsort). Das Transportrisiko geht zu Lasten des Lieferers. Ist im Gegensatz hierzu ausdrücklich schriftlich Lieferung ab Werk oder Auslieferungslager vereinbart, übernimmt der Absender die Verpflichtung, uns den Versand so rechtzeitig anzuzeigen, daß die Versicherung von uns gedeckt werden kann. Verabsäumt er dieses, haftet er in Schadensfällen für den entstandenen Schaden. Jeder Sendung ist ein ausführlicher Packzettel beizufügen.

### 5. Verpackung

Verpackung wird von uns bei frachtfreier Rücksendung mit mindestens 2/3 des von uns berechneten Betrages belastet. Pfandgelder für leihweise überlassene Verpackung dürfen nicht als Bestandteil der Warenrechnung erscheinen, sondern sind gesondert in Rechnung zu stellen.

### 6. Gewährleistung

Der Lieferer verpflichtet sich, die Lieferung mit den in der Bestellung angegebenen Eigenschaften auszuführen und übernimmt hierfür eine Garantie vom Tage der Inbetriebnahme bis zum Ablauf von zwölf Monaten, sofern nicht für bestimmte Artikel längere Garantiezeiten üblich sind. Bei Gegenständen, die auf Schiffen eingebaut werden, rechnet die Garantiezeit vom Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes an den Auftraggeber. Alle während der Garantiezeit infolge von

Material-, Konstruktions-, Fertigungs- und Transportfehlern auftretenden Schäden und Gebrauchsmängel sind vom Lieferer innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten nach unserer Wahl durch Instandsetzung oder Ersatzleistung zu beseitigen. In dringenden Fällen, oder wenn der Lieferer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder nach den Umständen des Einzelfalles nicht rechtzeitig nachkommen kann, sind wir berechtigt, die Instandsetzung oder Ersatzteilbeschaffung auf seine Kosten selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen. Für Gegenstände, die auf Schiffen oder anderen Großobjekten eingebaut werden, sind instand zu setzende Teile frei an Bord des Schiffes oder Liegeplatz/Standort des Objektes zu liefern und/oder dort einzubauen.

Befindet sich der schadhafte Gegenstand im Ausland, hat der Lieferant die Kosten zu ersetzen, die entstanden wären, wenn der Ersatz oder die Instandsetzung in unserem Werk vorgenommen worden wäre. Für im Rahmen der Garantie ausgeführte Arbeiten bzw. geleisteten Ersatz beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren Ablieferung bzw. Einbau. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungspflichten bleiben unberührt.

### 7. Mängelrügen

Zur Untersuchung der Ware sind wir erst bei ihrer Ingebrauchnahme verpflichtet. Von den Bestimmungen der §§ 377 und 378 HGB sind wir befreit. Bei Beanstandungen können wir Wandlung oder kosten- und frachtfreie Ersatzlieferung nach unserer Wahl verlangen. Sollten sich bei Inbetriebnahme Mängel herausstellen, die nicht sofort zu erkennen waren, sind wir berechtigt, diese selbst abzustellen, um Terminverzögerungen, die durch den Mangel entstehen könnten, abzuwenden. Wir sind außerdem berechtigt, den Lieferer für durch solche Terminverzögerungen entstandenen Schäden haftbar zu machen.

Abnahme- bzw. Prüfungszeugnisse müssen spätestens mit Eintreffen der Sendung, für die sie erteilt sind, in unserem Besitz sein. Die Abnahme- bzw. Prüfungskosten gehen zu Lasten des Lieferers.

### 8. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Lieferung und Abnahme vorausgesetzt. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen sind wir berechtigt, 3 %, innerhalb von 15 Tagen 2 % Skonto in Abzug zu bringen. Anzahlungen erfolgen nur gegen Sicherungsübereignung bzw. Bankbürgschaft, die der Anzahlungsrechnung vom Lieferer ohne besondere Aufforderung beizufügen sind.

Die Abtretung der Forderungen gegen unsere Gesellschaft bedarf in jedem Falle unserer schriftlichen Zustimmung. Erfüllungsort für Zahlungen ist Wilhelmshaven.

### 9. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten jeder Art gilt Gerichtsstand Wilhelmshaven als vereinbart.

## Montagebedingungen

Für Montageaufträge gelten die nachstehenden Bedingungen in Verbindung mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen soweit sie den Montagebedingungen nicht entgegenstehen.

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Monteurensendung erfolgt nach Anforderung schnellstmöglich. Die Auswahl des Personals wird von uns nach bestem Ermessen getroffen. Wir sind berechtigt, Monteure während des Montageeinsatzes auszutauschen.
- 1.2 Voranschläge über Kosten und Zeitdauer der Montagearbeiten oder über damit in Zusammenhang stehende Instandsetzungsarbeiten im Werk sind annähernd und unverbindlich.

### 2 Vorbereitung der Montage durch den Auftraggeber

- 2.1 Der Auftraggeber hat alle Vorbereitungen für die Montage so zu treffen, daß bei Ankunft unseres Montagepersonals die Montage sofort begonnen und zügig sowie ohne persönliche und sachliche Gefährdung durchgeführt werden kann. Sollte eine Verzögerung ohne unser Verschulden eintreten, so hat der Auftraggeber alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 2.2 Der Auftraggeber hat einen geeigneten verschließbaren Raum für den Aufenthalt des Montagepersonals sowie für die Aufbewahrung der Montage-Geräte und Lieferteile zu stellen. Für alle Schäden, die uns oder dem Montagepersonal durch Abhandenkommen, Brand, Feuchtigkeit und dgl. entstehen, haftet der Auftraggeber, soweit nicht ein Verschulden unseres Montagepersonals vorliegt.
- 2.3 Der Auftraggeber übernimmt
  - a) Bereitstellung von Hilfskräften in der von uns benötigten Anzahl und Eignung. Unsere Fachkräfte können Austausch ungeeigneter Kräfte verlangen. Im Rahmen der Montage haben sich die Hilfskräfte nach den Weisungen unseres Personals zu richten.
  - b) Bereitstellung der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, der sonstigen Geräte sowie der Bedarfstoffe.
  - c) Entladen und Transport der Gegenstände zur Montagestelle sowie Wiederverladung im Werk des Auftraggebers.

### 3 Unfallverhütungsvorschriften/Mehrarbeit

- 3.1 Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind sowohl vom Auftraggeber als auch von unserem Montagepersonal zu beachten. Der Auftraggeber hat dem Montagepersonal etwaige zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben.
- 3.2 Die Dauer der Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen (Normalarbeitszeit: Montag - Donnerstag = 8 Stunden, und Freitag 6 Stunden). Das Montagepersonal paßt sich - soweit möglich - der beim Auftraggeber geltenden Arbeitszeitregelung an.

Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Auftraggeber verlangt, so ist dieser verpflichtet, die behördlichen Zustimmungen (insbesondere Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamts gem. AZG) einzuholen.

### 4 Abrechnung, Montagesätze usw.

- 4.1 Montagen werden, sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, nach Aufwand abgerechnet.
- 4.2 Sofern Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten teilweise in unserem Werk ausgeführt werden müssen, werden diese Arbeiten zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Stundensätze für Montagen, die Auslösungssätze, die Regelungen über Fahrtkosten usw. sind der Anlage zu entnehmen. Die Sätze entsprechen der gegenwärtigen Kostenlage; eine Änderung bleibt vorbehalten.
- 4.4 Bei Erkrankung eines Monteurs sorgt der Auftraggeber für die erforderliche ärztliche Betreuung und -wenn nötig- für die Überführung in ein geeignetes Krankenhaus unter gleichzeitiger Mitteilung an uns. Erforderlichenfalls verauslagt der Auftraggeber die dadurch entstehenden Arzt- und Krankenhauskosten, die ihm gegen Übergabe der Rechnung durch uns zurückerstattet werden.
- 4.5 Ist die Heimreise eines arbeitsunfähigen Monteurs erforderlich, so gehen die Reisekosten des Austausch-Monteurs zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.6 Das Montagepersonal ist verpflichtet, dem Auftraggeber an jedem Wochenende sowie bei Beendigung der Arbeit einen Leistungsnachweis (Montage-Wochenschein) zur Prüfung vorzulegen und eine Durchschrift hiervon auszuhändigen. Der Auftraggeber hat durch seine Unterschrift die Richtigkeit als verbindlich für die Berechnung zu bestätigen. Unterbleibt die Unterschrift, gleichgültig aus welchem Grunde, können Beanstandungen des Auftraggebers nur anerkannt werden, wenn sie sofort nach Abreise unseres Montagepersonals schriftlich geltend gemacht werden.
- 4.7 Bei längeren Montageeinsätzen behalten wir uns vor, Abschlagszahlungen anzufordern und entsprechende Zwischenrechnungen einzureichen.
- 4.8 Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1 Allgemeines

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Auch spätere mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen werden nur nach unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.

Die Einkaufsbedingungen des Käufers bzw. Auftraggebers haben für den mit uns getätigten Abschluß keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ansprüche gegen uns aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

Für alle Vertragsverhältnisse gilt deutsches Recht.

### 2 Angebote

Angebotsunterlagen mit den dazugehörenden Zeichnungen, Abbildungen, Baubeschreibungen usw. sind nur annähernd maßgebend. An diesen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht oder als Bauunterlagen verwendet werden. Sie sind an uns zurückzugeben, sofern ein Auftrag nicht erteilt wird.

Bei Reparaturen werden wir den Auftraggebern bei der Festlegung des Umfangs nach bestem Wissen beraten. Der Auftraggeber hat jedoch über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Reparatur selbst zu entscheiden und trägt insoweit auch das Risiko.

### 3 Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Wird die Lieferzeit nach Tagen bestimmt, so sind hierunter Werkzeuge, an denen betriebsüblich gearbeitet wird, zu verstehen. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang der vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Entsendung des Abnahmepersonals, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Hindernisse, gleichgültig ob sie im eigenen Werk, bei unseren Lieferanten oder auf der Montagestelle eintreten, wie Betriebsstörungen, Ausschuß oder andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung, nicht rechtzeitiges Eintreffen bestellter Ersatzteile und Materialien sowie andere außerhalb des Einflussesbereiches unseres Werkes liegende Umstände entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfrist, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzugs eintreten. Derartige Ereignisse, die zu einer Überschreitung der Lieferzeit führen, berechtigen uns unter Ausschluß irgendwelcher Ansprüche des Auftraggebers mit Ausnahme der zinslosen Rückzahlung etwa erhaltener Anzahlungen zum vollen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, wenn sich die wirtschaftlichen Bedingungen seit Auftragserteilung so erheblich verändert haben, daß uns die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden war.

Entschädigungsansprüche des Auftraggebers bei verspäteter Lieferung oder wegen Nichterfüllung nach Ablehnung der Lieferung bestehen nicht. Bei Verzug unsererseits aus anderen Gründen ist der Auftraggeber berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei Annullierung wegen Nichtauslieferung innerhalb dieser Nachfrist sind Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bzw. verspäteter Erfüllung ausgeschlossen.

„Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder verspäteter Leistung oder wegen Nichtlieferung bzw. Nichtleistung sind ausgeschlossen, es sei denn diese Ereignisse beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe, Leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Einhaltung eines Termins wesentliche Vertragspflicht ist.“

### 4 Gewährleistung

- Wir gewährleisten, daß unsere Lieferungen oder Leistungen frei von Fabrikations- und Materialmängeln und werkstattgerecht ausgeführt sind. Nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen sind wir verpflichtet und berechtigt, Mängel des an unseren Lieferungen oder Leistungen, die bei Abnahme vorhanden sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist nachweisbar aufgrund einer vor Abnahme liegenden Ursache auftreten, unter Umständen auch mehrfach zu beseitigen. Die Beseitigung kann nach unserer Wahl durch Ausbesserung des mangelhaften Teils oder Lieferung eines Ersatzteils erfolgen. Zu den Mängeln gehört auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Verschleißteile.
- Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach besonderer Vereinbarung. Fehlt eine besondere Vereinbarung, so richtet sich die Gewährleistungsfrist nach dem Gesetz. Sie beginnt mit der Abnahme. Für den Fall, daß die Gefahr an unseren Lieferungen oder Leistungen aufgrund entsprechender Vereinbarung mit dem Auftraggeber vor Abnahme auf diesen übergeht, beginnt die Frist bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- Ein aufgetretener Mangel ist uns unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- Wenn nicht anders vereinbart, übernehmen wir nur dann die Gewährleistung, wenn die Inbetriebnahme durch unser Personal erfolgt, oder durch eine von uns beauftragte Fachfirma und wir diese Leistung gegen übliche Kostenberechnung in Rechnung stellen.
- Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für solche Mängel, die unter den gewöhnlichen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Sie gilt nicht für Mängel, die auf fehlerhafter Bedienung und/oder Wartung durch den Auftraggeber, auf einer unzulässigen Beanspruchung, auf ungeeigneten Betriebsmitteln, auf normaler Abnutzung oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen beruhen.
- Unsere Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf Mängel, die zurückzuführen sind auf vom Auftraggeber gelieferte Materialien, Erzeugnisse oder auf eine vom Auftraggeber vorgeschriebene Konstruktion. Eine Gewährleistungspflicht entfällt ferner bei Leistungen, bei denen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber anstelle an sich erforderlicher Neuteile gebrauchte Teile Verwendung finden oder vom Auftraggeber Teile gestellt werden.
- Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- Für Gewährleistungsfälle, die im Ausland auftreten, übernehmen wir Kosten nur bis zur Höhe derjenigen Kosten, die uns bei Behebung des Mangels im eigenen Werk entstanden wären.
- Der Auftraggeber ist befugt, Mängel auf unsere Kosten selbst zu beseitigen, wenn wir einverstanden sind oder wenn wir unserer Gewährleistungspflicht trotz Mahnung durch den Auftraggeber in angemessener Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder wenn die sofortige Mängelbeseitigung zur Verhütung eines Schadens notwendig ist. Soweit der Auftraggeber danach zu einer Beseitigung des Mangels selbst berechtigt ist, ersetzen wir ihm die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch in der Höhe, in der sie bei Ausführung durch uns entstanden wären. Beseitigt der Auftraggeber den Mangel



selbst, ohne nach diesen Bedingungen dazu berechtigt zu sein, so entfällt für uns eine weitere Gewährleistung.

- Befinden wir uns mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Auftraggeber den gesetzlichen Minderungsanspruch geltend machen, wenn er uns zuvor vergeblich eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt hat.
- Schlägt eine von uns vorgenommene Nachbesserung auch nach mehrmaligen Versuchen fehl, so steht dem Auftraggeber außer dem Recht auf Minderung gemäß vorherigem Absatz auch das Recht auf Wandlung zu. Die Anzahl der von dem Auftraggeber hinzunehmenden Versuche richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Gebotes von Treu und Glauben.
- Eine weitergehende Haftung in Gewährleistungsfällen übernehmen wir nicht, soweit sich nicht aus Ziffer 5 (Haftung) etwas anderes ergibt.

#### 5 Haftung

Soweit sich eine abweichende Haftungsregelung nicht aus diesen Bedingungen oder aus schriftlichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber ergibt, haften wir folgendermaßen:

- Wir haften für Schäden, die auf Vorsatz oder grobem Verschulden unserer Organe, Leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für Schäden, die auf leichtem Verschulden unserer Organe, Leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Bei Arbeiten an Motoren / Turbinen haften wir gemäß gesonderter Absprache.
- Für schuldhaft verursachte Personenschäden haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Bei Folgeschäden haften wir nicht für vertragsuntypische Folgen. Jede Haftung ist außerdem auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Ansprüche des Auftraggebers aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden abzusichern.

#### 6 Abnahme

Der Auftraggeber oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter hat das Recht, die Lieferung bzw. Leistung vor Ablieferung in unserem Werk zu prüfen. Probefahrten, Probelaufe usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nach Abnahme oder wenn stillschweigend verzichtet, gelten die Lieferungen bzw. Leistungen als ordnungsgemäß übergeben.

#### 7 Gefahrenübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer, spätestens mit Verlassens unseres Werkes geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn z. B. Versandkosten oder Aufstellungskosten von uns übernommen worden sind. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers wird die Sendung von uns versichert. Verzögert sich die Ablieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Wird die Sendung trotz Anzeige der Versandbereitschaft nicht abgerufen, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie als geliefert zu berechnen.

#### 8 Preis- und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten in Euro und - soweit nichts anderes vereinbart ist - ab Werk ohne Verpackung, Versand und Montage. Falls sich die Grundlagen für die Kalkulation bis zur Lieferung des Gegenstandes oder Fertigstellung der in

Auftrag gegebenen Arbeit durch Erhöhung der Kostenfaktoren ändern, sind wir berechtigt, die Preise den neuen Verhältnissen anzugleichen. Die Preise sind so gestellt daß anfallendes Altmaterial dem Werk verbleibt. Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. entsprechend den im Angebot/Vertrag festgelegten Bedingungen in bar ohne Abzug unter Ausschluß jeder Aufrechnungs- oder Zurückhaltungseinrede zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bei Zahlungsverzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Ansprüche Zinsen in Höhe von 1 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Alle Spesen, Gebühren und sonstigen Kosten, die uns durch Hereinnahme von Wechseln, Schecks oder durch Zahlungen oder Überweisungen in ausländischer Währung oder durch verspäteten Eingang fälliger Zahlungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden uns nach Geschäftsabschluß Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit mindern, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegen ihn sofort fällig; außerdem behalten wir uns vor, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### 9 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an unseren Lieferungen als Sicherung für unsere Saldorechnung. Der Auftraggeber darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterveräußern, nicht aber verpfänden oder zur Sicherung anderweitig übereignen. Bei einer Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Teile bzw. ihrer Vermischung oder Verbindung mit uns nicht gehörenden Teilen durch den Auftraggeber hat er im voraus seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an uns abzutreten und diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber hiermit, bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegen ihn, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Auftraggeber mit allen Nebenrechten an uns ab. Er ist verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden auf unser Verlangen bekanntzugeben und uns die für die Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Er ist ermächtigt, die Forderungen solange einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Etwaige Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle von Zahlungseinstellung oder eines Konkurs- bzw. Vergleichsantrages auf seiten des Auftraggebers sind wir in Ausübung unseres Eigentumsvorbehalts zur sofortigen Rücknahme unserer Liefergegenstände und unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers zum freihändigen Verkauf oder zur Versteigerung berechtigt. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Auftraggeber auf seine Gesamtschuld gutgebracht. Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und ihn gegen Risiken zu versichern.

#### 10 Montagen

Für Montagen gelten die vorstehenden Bedingungen nur insoweit als den die „Montagebedingungen“ nicht entgegenstehen.